

Informationen

für Grundstückseigentümer, Mieter und Pächter

Als Grundstückseigentümer bzw. Mieter oder Pächter können Sie einen wesentlichen Beitrag zur Wohnumfeldverbesserung im Flecken Langwedel leisten und dafür Sorge tragen, die gemeindlichen Unterhaltungskosten in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wenn die nachfolgenden zum größten Teil satzungsmäßig vorgeschriebenen Pflichten beachtet werden.

Reinigung der Straßen

Die Reinigung der Straßen obliegt den jeweiligen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke. Diese Reinigung umfaßt die regelmäßige Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat auf den öffentlichen Straßen einschließlich der Fahrbahnen, der Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren. Im Winter gehört hierzu auch das Beseitigen von Schnee und Eis sowie bei Glätte das Bestreuen der Rad- und Gehwege bzw. eines Fahrbahnstreifens.

Das Reinigen der Straßen durch die Eigentümer trägt wesentlich zur kostengünstigen Unterhaltung bei. Dadurch kann z.B. ein kostenaufwendiges Reinigen von Regenwasserkanälen verhindert werden.

Hausnummer

Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der zugeteilten Hausnummer zu versehen. Diese sollte so angebracht werden, daß sie von der Straße gut erkennbar ist. Dieses ermöglicht ein leichteres Auffinden des Grundstückes durch Fremde (z.B. Rettungsdienste, Lieferanten, Besucher etc.)

Grundstückszufahrten

Das Anlegen sowie die Änderung von Grundstückszufahrten an Gemeindestraßen bedarf der Genehmigung des Fleckens Langwedel. Die Anlegung einer Zufahrt kann mit einem beim Bauamt erhältlichen Vordruck beantragt werden.

Bei Beschädigungen von Grundstückszufahrten durch z.B. Baustellen- oder Lieferverkehr hat der Grundstückseigentümer für die Beseitigung der Schäden Sorge zu tragen.

Nutzung der Straßen

Der Flecken Langwedel ist straßenverkehrssicherungspflichtig, d.h. er ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs auf den Gemeindestraßen verantwortlich.

Die Gemeindestraßen sind für die Nutzung durch die Kraftfahrzeuge, der Radfahrer sowie der Fußgänger vorgesehen. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Straßen bzw. Teile der Straßen ist nicht gestattet (z.B. das Aufstellen von Basketballkörben).

Die Straßenseitenräume fallen ebenfalls unter die Straßenverkehrssicherungspflicht des Fleckens Langwedel. Aus haftungsrechtlichen Gründen kann daher das Aufstellen oder Einbringen verkehrsgefährdender Gegenstände wie z.B. Absperrungen, Feldsteine etc. nicht gestattet werden.

Eine Bepflanzung der Seitenräume mit Büschen, Bäumen oder Sträuchern kann nur nach Absprache mit dem Bauamt erfolgen.

Um einen ordnungsgemäßen Abfluß und die Versickerung des Niederschlagswassers zu gewährleisten, sind vorhandene Gräben (z.B. Straßenseitengräben) von jeglicher anderweitiger Nutzung freizuhalten und dürfen weder bepflanzt noch verfüllt werden.

Die unbefestigten Straßenseitenräume dienen ebenfalls als Flächen für die Versickerung des Niederschlagswassers der befestigten Fahrbahnen. Daher sind die Seitenräume in ihrem Höhengniveau auf bzw. unterhalb der Höhe der Fahrbahnen zu halten. Nur so wird ein rasches Abfließen und Versickern des Oberflächenwassers bei Regenfällen gewährleistet.

Bei z.B. Bauvorhaben sind die Fahrbahnen mit eventuell vorhandenen Bordanlagen und Entwässerungsrinnen vor Beschädigungen zu schützen.

Sonstige Hinweise

Gartenabfälle sind auf den jeweiligen Grundstücken zu kompostieren oder über die Biotonne der geregelten Müllabfuhr des Landkreises Verden zuzuführen.

Überschüssiger Bodenaushub darf nicht auf fremden oder öffentlichen Grundstücken entsorgt werden.

Auskünfte und Rückfragen

Für weitere Auskünfte und Rückfragen wenden Sie sich bitte an den

Flecken Langwedel
Große Str. 1
27299 Langwedel
Telefon: 04232 / 39-0
Telefax: 04232 / 39-90

Bauamt:

Telefon: 04232 / 39-31
- Grundstückszufahrten
- Nutzung der Straßen

Ordnungsamt:

Telefon: 04232 / 39-12
- Straßenreinigung
- Hausnummer